



An den Grossen Rat

24.0748.01

FD/P240748

Basel, 5. Juni 2024

Regierungsratsbeschluss vom 4. Juni 2024

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 1995 (Lohngesetz, SG 164.100) betreffend gesetzliche Grundlage für Lohnnebenleistungen

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
2.1 Begriff	3
2.2 Rechtliche Grundlage fehlt	3
3. Lohnnebenleistungen als Teil der Arbeitgeberattraktivität	3
4. Projekt «Arbeitgeberattraktivität steigern»	3
5. Änderung des Lohngesetzes	4
5.1 Erläuterungen zur neuen Bestimmung.....	4
5.1.1 Zu § 17a Abs. 1	4
5.1.2 Zu § 17a Abs. 2	4
6. Finanzielle Auswirkungen	4
7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	5
8. Antrag.....	5

1. Begehr

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen die Änderung des Lohngesetzes zur Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Lohnnebenleistungen an die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung mit dem Ziel der Gewinnung und des Erhalts von Mitarbeitenden.

2. Ausgangslage

2.1 Begriff

Gegenstand dieser Vorlage sind Lohnnebenleistungen, auch Fringe Benefits genannt. Dabei handelt es sich um Beiträge oder unentgeltliche oder verbilligte Sachleistungen der Arbeitgebenden, die den Angestellten unabhängig von Funktion, Leistung und Lohn ausgerichtet werden. Verbreitet sind diesbezüglich Mobilitätsbeiträge (z. B. Vergünstigung U-Abo oder Velobeurteil), Verpflegungsbeiträge (z. B. vergünstigte Lunch-Checks) oder Kultur oder Sportbeiträge (z. B. Ermässigter Zugang zu Kultur- und Sportheinrichtungen).

2.2 Rechtliche Grundlage fehlt

Aufgrund des Legalitätsprinzips kann der Arbeitgeber Basel-Stadt Lohnnebenleistungen nur ausrichten, soweit dafür eine spezialgesetzliche Grundlage besteht (wie z.B. § 17 Lohngesetz betreffend die Ausrichtung von Unterhaltszulagen oder § 23 Lohngesetz betreffend die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken). Abgesehen von diesen Einzelfallregelungen fehlt eine generelle formell-gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Lohnnebenleistungen. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitgeber Basel-Stadt keine der vorstehend beispielhaft aufgeführten Fringe Benefits ausrichten kann.

3. Lohnnebenleistungen als Teil der Arbeitgeberattraktivität

Viele grössere Arbeitgebende in der Schweiz gewähren ihren Mitarbeitenden Lohnnebenleistungen. Ziel solcher Leistungen ist, sich als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber mit einem besonderen Merkmal auf dem Arbeitsmarkt zu positionieren und die eigene Attraktivität entsprechend zu steigern. Mit dem Fachkräftemangel hat diese Thematik auch bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden zunehmend an Aktualität gewonnen. So gewährt z. B. der Kanton Basel-Landschaft seinen Mitarbeitenden seit 1. Januar 2023 das Jobticket, beim Bund können die Mitarbeitenden Halbtaxabonnement der SBB gratis beziehen, die Stadt Zürich bietet u. a. Lunch Checks und Rabatte für den Bezug von Reka Rails (Bons zum Kauf von Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs). Der Kanton Graubünden bezahlt Mitarbeitenden, welche mit dem Fahrrad oder dem öffentlichen Verkehr zur Arbeit kommen, eine Nachhaltigkeitszulage und sieht bei Drittbetreuung der Kinder Anspruch auf Vergütung eines Drittels dieser Kosten vor. Auch seitens des Grossen Rates wird in einem Anzug betreffend Schichtdienstleistende explizit der Ausbau von Fringe Benefits als Massnahme zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität vorgeschlagen (siehe dazu den Anzug [vormals Motion] Michael Hug und Tobias Christ betreffend «Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kantonsangestellte im Schicht- und Wochenenddienst», 22.5584).

4. Projekt «Arbeitgeberattraktivität steigern»

Der Regierungsrat hat im 2023 das Projekt «Arbeitgeberattraktivität steigern» lanciert und am 23. Januar 2024 dessen Konzept verabschiedet (RRB Nr. 24/03/9). Das Konzept sieht eine partizipative und ergebnisoffene Erarbeitung von verschiedenen attraktivitätssteigernden Massnahmen für den Arbeitgeber Basel-Stadt im Rahmen von festgelegten Handlungsfeldern (Cluster) in den nächsten fünf Jahren und eine zügige Umsetzung von sogenannten Quick Wins (attraktivitätssteigernde Massnahmen, die rasch umgesetzt werden können) im Rahmen von zwei Jahren vor

(vgl. dazu auch Medienmitteilung des Regierungsrates vom 20. März 2024). Die zeitnahe Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Fringe Benefits ist einer dieser Quick Wins. Dadurch kann der Regierungsrat durch gezielte Lohnnebenleistungen die Attraktivität des Arbeitgebers Basel-Stadt auf dem Arbeitsmarkt steigern, um den Herausforderungen bei der Rekrutierung und Bindung von Mitarbeitenden zu begegnen.

5. Änderung des Lohngesetzes

Der Regierungsrat schlägt vor, folgende neue Regelung ins Lohngesetz aufzunehmen:

§ 17a Lohnnebenleistungen

¹ Der Regierungsrat kann zur Gewinnung und zum Erhalt der Mitarbeitenden Lohnnebenleistungen ausrichten.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Der Regierungsrat schlägt zudem als rein formelle Anpassung eine Änderung des Erlasstitels vor. Der heutige Titel «Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt» soll dabei entsprechend der bereits im Gesetz aufgeführten Abkürzung neu nur noch «Lohngesetz» lauten. Damit entfällt der umständlich lange Titel. Dies trägt zudem in formeller Hinsicht dem Umstand Rechnung, dass das Personalgesetz auch nur mit «Personalgesetz» betitelt ist.

5.1 Erläuterungen zur neuen Bestimmung

5.1.1 Zu § 17a Abs. 1

Bei den Lohnnebenleistungen handelt es sich um Beiträge oder unentgeltliche oder verbilligte Sachleistungen des Arbeitgebers Basel-Stadt, die den Mitarbeitenden unabhängig von Funktion, Leistung und Lohn ausgerichtet werden. Es kann sich dabei insbesondere um Mobilitätsbeiträge (z.B. Vergünstigung U-Abo oder Velobeitrag), Verpflegungsbeiträge (z.B. vergünstigte Lunch-Checks) oder Kultur oder Sportbeiträge (z. B. Ermässigter Zugang zu Kultur- und Sportheinrichtungen) handeln.

Die Bestimmung stellt sicher, dass die Ausrichtung von Lohnnebenleistungen nicht zum Selbstzweck, sondern zur Gewinnung bzw. zum Erhalt von Mitarbeitenden erfolgt. Im Rahmen dieser Vorgabe lässt die offene Regelung bewusst Raum für die jeweils adäquaten Leistungen. Dies unter Berücksichtigung der aktuellen Situation auf dem Arbeitsmarkt und der Finanzlage.

5.1.2 Zu § 17a Abs. 2

Auf Verordnungsebene ist konkret auszuführen, welche Leistungen den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung ausgerichtet werden und unter welchen Anspruchsvoraussetzungen dies erfolgt. Als Beispiele für derartige Leistungen können das Jobticket bzw. eine Velopauschale oder auch besondere Rabatte bei Mobilitäts-Abos genannt werden.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des Lohngesetzes hat keine direkten finanziellen Auswirkungen zur Folge. Diese können dann entstehen, wenn gestützt auf diese neue gesetzliche Grundlage, Lohnnebenleistungen tatsächlich ausgerichtet werden. Über die Genehmigung der entsprechenden Ausgaben hat dannzumal gemäss den entsprechenden Vorgaben des Gesetzes über den kantonalen Finanzaushalt (Finanzaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 entweder der Regierungsrat oder der Grosser Rat zu entscheiden.

7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 Finanzhaushaltgesetz vom 14. März 2012 überprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Erlass gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19. Oktober 2016 (Publikationsgesetz; SG 151.200) in rechtlicher sowie in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass kein Bedarf für eine Regulierungsfolgeabschätzung besteht.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss

**Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Kantons Basel-Stadt
(Lohngesetz)**

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995¹⁾ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Lohngesetz (LG)

§ 17a (neu)

Lohnnebenleistungen

¹ Der Regierungsrat kann zur Gewinnung und zum Erhalt der Mitarbeitenden Lohnnebenleistungen ausrichten.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ SG [164.100](#)